

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch

das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen

Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

als Auftragsverarbeiter (hier bezeichnet als „Auftragnehmer“)

und

als Verantwortliche (hier bezeichnet als „Auftraggeberin“)

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die sich aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schulen nach dem Hessischen Schulgesetz ergeben. Insbesondere Art. 28 Datenschutzgrundverordnung („DS-GVO“) stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien diese Vereinbarung nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO, deren Erfüllung nicht gesondert vergütet wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die Begriffsbestimmungen der DS-GVO.

§ 3 Angabe der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde für die Auftraggeberin ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/1408-0, www.datenschutz.hessen.de/service/beschwerde.

(2) Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftragnehmer ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Kontaktdaten aus Absatz 1 gelten entsprechend.

(3) Beim Auftragnehmer ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 Abs. 1 DS-GVO bestellt (**Anlage 2**).

(4) Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer und gegebenenfalls deren Vertreter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 4 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer erbringt für die Auftraggeberin die Bereitstellung der Schul-ID Hessen, eine digitale Identität, die die Nutzung von IT-Anwendungen im schulischen Umfeld mit einer sicheren Anmeldung ermöglicht, und freiwillig auf Grundlage einer informierten Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 a) in Verbindung mit Art. 7 DSGVO genutzt werden kann. Zugrundeliegender Zweck ist es dabei, der Auftraggeberin einen Zusammenschluss bewährter Systeme zur Verfügung zu stellen, die insbesondere in folgenden Bereichen unterstützen:

- Begleitung und Organisation von schulischer Verwaltung
- Möglichkeit zielführender Nutzung digitaler Ausstattung

Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung der Auftraggeberin als verantwortlicher Stelle. Die betroffenen personenbezogenen Daten ergeben sich aus Anlage 1. Der Auftraggeberin obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.

(2) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung.

(3) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei der der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die von der Auftraggeberin stammen oder für die Auftraggeberin erhoben wurden.

(4) Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist unbefristet.

§ 5 Weisungsrecht

(1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und gemäß den Weisungen der Auftraggeberin erheben, verarbeiten oder nutzen; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Die Erbringung und jede Verlagerung von Dienstleistungen oder Teilarbeiten dazu in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artikel 44ff. DS-GVO erfüllt sind. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er der Auftraggeberin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

(2) Die Weisungen der Auftraggeberin werden durch diese Vereinbarung festgelegt und können von der Auftraggeberin danach in schriftlicher Form oder in Textform (z. B. durch E-Mail) durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Die Auftraggeberin ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten. Die weisungsberechtigten Personen ergeben sich aus **Anlage 4**. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen ist dem Vertragspartner unverzüglich die Nachfolge bzw. Vertretung in Textform zu benennen.

(3) Alle erteilten Weisungen sind sowohl von der Auftraggeberin als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Weisungen, die über die vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

(4) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung der Auftraggeberin gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er die Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

§ 6 Art der verarbeiteten Daten, Kreis der Betroffenen

(1) Im Rahmen seiner Leistungen gegenüber der Auftraggeberin erhält der Auftragnehmer Zugriff auf die in **Anlage 1** näher spezifizierten personenbezogenen Daten. Diese Daten umfassen die in Anlage 1 aufgeführten und als solche gekennzeichneten besonderen Kategorien personenbezogener Daten.

(2) Der Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen ist ebenfalls in Anlage 1 dargestellt.

§ 7 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind.

Er verpflichtet sich, daneben auch die für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln u.a. des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich der Auftraggeberin erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(3) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbehördliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der Auftraggeberin nach Art. 32 DS-GVO.

Der Auftragnehmer trifft insbesondere Maßnahmen der

- a) Zutrittskontrolle
- b) Zugangskontrolle
- c) Zugriffskontrolle
- d) Weitergabekontrolle
- e) Eingabekontrolle
- f) Auftragskontrolle
- g) Verfügbarkeitskontrolle
- h) Trennungskontrolle
- i) Speicherbegrenzungskontrolle.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(4) Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieser Vereinbarung betraut werden (im folgenden Mitarbeiter genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch im Fall von mobilen oder häuslichen Tätigkeiten sowie nach Beendigung dieser Vereinbarung oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragnehmer bestehen bleiben. Der Auftraggeberin sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 8 Informationspflichten des Auftragnehmers

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftraggeberin die Auftraggeberin unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des

Auftragnehmers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält die in Art. 33 Abs. 3 DS-GVO vorgegebenen Informationen.

(2) Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber die Auftraggeberin und ersucht um weitere Weisungen.

(3) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die Auftraggeberin durch Informationsbereitstellung im erforderlichen Umfang unverzüglich bei der Bewältigung von Datenschutzverletzungen und der damit verbundenen Maßnahmen zu unterstützen.

(4) Sollten die Daten der Auftraggeberin beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich bei der Auftraggeberin als Verantwortlichem im Sinne der DS-GVO liegt.

(5) Über wesentliche Änderungen der Sicherheitsmaßnahmen nach § 7 Abs. 3 hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten.

(6) Ein Wechsel in der Person des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder Ansprechpartners für den Datenschutz ist der Auftraggeberin unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(7) Der Auftragnehmer und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen im Auftrag der Auftraggeberin durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben nach Art. 30 Abs. 2 DS-GVO enthält. Die Kopie dieser Verzeichnisblätter zu allen im Auftrag der Auftraggeberin durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung ist der Auftraggeberin zur Verfügung zu stellen.

(8) An der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses durch die Auftraggeberin hat der Auftragnehmer im angemessenen Umfang mitzuwirken. Er hat der Auftraggeberin die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 9 Kontrollrechte der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin kann sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig jährlich von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers überzeugen. Hierfür kann sie z. B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen. Die Auftraggeberin wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die behördlichen Abläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin auf deren mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist, die der Auftragnehmer und die Auftraggeberin im Einvernehmen bestimmen, alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers erforderlich sind.

(3) Die Auftraggeberin dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die die Auftraggeberin insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat sie den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

(4) Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin auf deren Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung.

(5) Der Auftragnehmer weist der Auftraggeberin die Verpflichtung der Mitarbeiter nach § 7 Abs. 4 auf Verlangen nach.

§ 10 Einsatz von Subunternehmern

(1) Die vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung der in **Anlage 3** genannten Subunternehmer durchgeführt. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („Subunternehmerverhältnis“) befugt, soweit er die Auftraggeberin hiervon vorab in Kenntnis setzt und diese der Beauftragung des Subunternehmers nicht widersprochen hat. Bei Widerspruch der Auftraggeberin ist der Auftragnehmer berechtigt, die Bereitstellung des Dienstes Schul-ID einzustellen.

Die Auftraggeberin ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erbringung seiner Dienstleistung auf Unterauftragsverarbeiter angewiesen ist, welche wiederum als Unterauftragsverarbeiter Dienste von Microsoft nutzen. Zur Erbringung seiner Dienstleistungen setzt Microsoft wiederum eine Vielzahl von Dienstleistern ein, die fortlaufend von Microsoft im Internet (unter diesem Link <https://servicetrust.microsoft.com/DocumentPage/403b812e-3291-4398-ba73-101e8036ef3b>) veröffentlicht werden. Hinsichtlich dieser Unterauftragsverarbeiter erklärt sich die Auftraggeberin bereit, Informationen über Änderungen der Unterauftragsverarbeiter bei Microsoft selbst einzuholen. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin informieren, sofern er Kenntnis davon erlangt, dass sich der Ort der Veröffentlichung dieser Unterauftragsverarbeiter ändert.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragnehmer hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese vor Weiterleitung von Daten entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Auftraggeberin ihre Rechte (insbesondere Prüf- und Kontrollrechte) aus dieser Vereinbarung direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Datenübermittlung auf Basis einer in Kap. V DS-GVO genannten Rechtsgrundlagen und unter Einhaltung der in diesem Kapitel definierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Die Rechtsgrundlage und die vereinbarten Garantien sind der Auftraggeberin nachzuweisen.

Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin auf Verlangen den Abschluss der vereinbarten geeigneten Garantien nachweisen.

(2) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für die Auftraggeberin erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Subunternehmerverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für die Auftraggeberin genutzt werden.

§ 11 Anfragen und Rechte Betroffener

(1) Der Auftragnehmer unterstützt die Auftraggeberin nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Art. 12 bis 22 sowie 32 bis 36 DS-GVO.

(2) Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an die Auftraggeberin und wartet deren Weisungen ab.

§ 12 Haftung

Die Haftung zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer richtet sich nach Art. 82 ff. DS-GVO.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Hiervon ausgenommen sind sämtliche Anlagen dieser Vereinbarung; für diesbezügliche Änderungen und Ergänzungen ist die Wahrung der Textform ausreichend.

Anlage 2 darf einseitig durch den Auftragnehmer angepasst werden, um die tatsächlichen Gegebenheiten widerzuspiegeln. Die Anlagen 1 und 4 dürfen durch den Auftragnehmer angepasst werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 7 und 10 dieser Vereinbarung für eine Änderung vorliegen. Anlage 5 darf durch die Auftraggeberin hinsichtlich der weisungsberechtigten Personen, und durch den Auftragnehmer hinsichtlich der Weisungsempfänger einseitig angepasst werden. In diesen Fällen ist die aktualisierte Anlage dem Vertragspartner unverzüglich zu übersenden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

Anlagen

Anlage 1 – Beschreibung der Betroffenen/Betroffenengruppen mit Daten/Datenkategorien

Anlage 2 – Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers und der Auftraggeberin mit Kontaktdaten

Anlage 3 – Genehmigte Subunternehmer

Anlage 4 – Weisungsberechtigte Auftraggeberin und Weisungsempfänger Auftragnehmer

Datum, Unterschrift Auftraggeberin

Datum, Unterschrift Auftragnehmer

Anlage 1 – Beschreibung der Betroffenen der Datenspeicherung mit Datenkategorien***Benutzerregistrierung und Login bei schulischem Personal***

- Name,
- Vorname,
- Schul-ID Hessen (Benutzername),
- Object-ID (technischer Identifier),
- Dienstliche E-Mail-Adresse,
- Dienststellenummer,
- Datum und Uhrzeit der Erstellung des Kontos,
- Datum und Uhrzeit der erstmaligen Anmeldung,
- Datum und Uhrzeit der letzten Kennwortänderung,
- Protokollierung der Zustimmung zur Datenschutzerklärung bzw. mit Datum und Uhrzeit,
- zugewiesene Lizenz,
- zugordnete Berechtigungsgruppen.

Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) bei schulischem Personal

Für die Nutzung der Microsoft Authenticator App:

- Name des registrierten Geräts, Betriebssystem und Version, Geräteobjekt-ID, Status, Datum und Uhrzeit der Einrichtung,

Für die Nutzung der Authentifizierung per Authenticator-App (TOTP):

- Software-Auth-Token,

Für die Nutzung der Authentifizierung per SMS oder Anruf:

- Telefonnummer, Datum und Uhrzeit der letzten Verwendung – Hinweis: die Daten werden zur Bereitstellung des Dienstes derzeit in die USA übermittelt,

Für die Nutzung eines Sicherheitsschlüssels (FIDO-Token):

- Anzeigename des Sicherheitsschlüssels, ID, AAGUID, Modell, Registrierungsdatum und Uhrzeit, Status.
-

Anlage 2 – Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers und der Auftraggeberin mit Kontaktdaten

Behördliche Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers:

Die behördliche Datenschutzbeauftragte des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen erreichen Sie über folgende Kontaktdaten: Hessisches Kultusministerium, Datenschutzbeauftragte, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden, E-Mail:

datenschutz.hmkb@kultus.hessen.de

Datenschutzbeauftragter des Auftraggebers:

Anlage 3 – Genehmigte Subunternehmer

Die nachfolgenden Unternehmen sind genehmigte Subunternehmer:

Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen hat die Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) mit dem Betrieb der Schul-ID Hessen beauftragt.

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)

**Mainzer Straße 29
65185 Wiesbaden**

**Telefon: 0611 340-0
Telefax: 0611 340-1150**

E-Mail: info@hzd.hessen.de

Die HZD setzt zur Bereitstellung der Schul-ID Hessen wiederum Subunternehmer ein. Die Schul-ID Hessen nutzt als technologische Basis Anwendungen und Services der Firma Microsoft. Zur Erbringung seiner Dienstleistungen setzt Microsoft wiederum eine Vielzahl von Dienstleistern ein, die fortlaufend von Microsoft im Internet (unter diesem Link <https://servicetrust.microsoft.com/DocumentPage/403b812e-3291-4398-ba73-101e8036ef3b>) veröffentlicht werden.

Anlage 4 – Weisungsberechtigte Auftraggeberin und Weisungsempfänger Auftragnehmer

Weisungsberechtigte Personen der Auftraggeberin sind

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chance

1. Andreas Berka, Referatsleiter IV.2
2. Dennis Lückel, Referent IV.2

Meldewege Datenschutzverstoß

Der Auftragnehmer und etwaige Subunternehmer werden dazu verpflichtet, bereits bei Verdacht eines Datenschutzvorfalles unverzüglich eine Meldung an den Auftraggeber zu erstatten. Der Meldeweg sieht dabei zwei Funktionspostfächer seitens des Auftraggebers vor, die zu informieren sind:

1. _____
2. _____

Zusätzlich wird der Auftragnehmer sowie seine Subunternehmer dazu verpflichtet, bei der Bearbeitung, Bewertung und Behebung des Verdachts sowie eines eingetretenen Datenschutzvorfalles zu unterstützen.